



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

30. Jahrgang

Magdeburg, den 03. November 2020

Nr. 28

Inhalt:

Seite

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2

485-487

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

I. Präambel

Die Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 schafft die Voraussetzungen, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 8. SARS-CoV-2-EindV) zum Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit verfolgen und ahnden zu können.

Ich als Oberbürgermeister appelliere an die Einsicht, das Verständnis und die Vernunft aller in unserer Stadt wohnenden oder sich hier aufhaltenden Menschen, die umfangreichen Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen in unserer Stadt und in unserem Land sehr ernst zu nehmen. Das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind das Gebot der Stunde, und dies selbst dann, wenn es nicht ausdrücklich in der Verordnung des Landes vorgeschrieben ist. Alle Menschen können durch eigenverantwortliches Handeln dazu beitragen, den Anstieg der Infektionszahlen zu stoppen.

Ich bitte alle Menschen in unserer Stadt, auf sich und andere zu achten. Denken Sie immer daran:

- Reduzieren Sie die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum und verzichten Sie im November generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche - auch von Verwandten!
- Halten Sie immer einen Abstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Personen ein, die keine Angehörigen Ihres eigenen Hausstandes sind!
- Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur dort, wo es vorgeschrieben ist, sondern immer auch dann, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen nicht gewahrt werden kann, egal ob in geschlossenen Räumen oder im Freien!
- Denken Sie daran, sich regelmäßig die Hände zu waschen!
- Sorgen Sie in geschlossenen Räumen für einen regelmäßigen Luftaustausch!
- Beachten Sie die Husten- und Niesetikette!
- Verzichten Sie auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung!

Durch das konsequente Befolgen der Abstands- und Hygieneregeln und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung können wir alle dazu beitragen, die Pandemie wirksam einzudämmen.

Ich bin zuversichtlich, dass es uns gelingt, die Zahl der Infektionen spürbar zu senken, damit die jetzt in Kraft getretenen einschneidenden Beschränkungen für viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht über den 30. November 2020 hinaus verlängert werden müssen.

Das Verhalten derjenigen, denen es an Einsicht in die Notwendigkeit der einschränkenden Maßnahmen mangelt, darf jedoch nicht folgenlos bleiben. Diese Allgemeinverfügung ist ein Baustein zur Eindämmung der Pandemie, weil diese die Voraussetzungen schafft, rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen Personen mit einer Geldbuße ahnden zu können.

II. Feststellung des Inzidenzwertes

Ich stelle fest, dass in der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.

Der Inzidenzwert beträgt 101,02 (Stand: 02.11.2020).

Der jeweils geltende Inzidenzwert wird regelmäßig im Internet unter www.magdeburg.de veröffentlicht.

III. Öffentliche Bekanntgabe und In-Kraft-Treten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Raum 5.21-5.24 in der 3. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Begründung

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) und den §§ 19 Absatz 2 Satz 1, 4 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg für den Erlass des Verwaltungsaktes ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Ich als Oberbürgermeister bin zuständige Behörde im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV. Diese Vorschrift ist Grundlage für die Feststellung des Inzidenzwertes.

Um Zuwiderhandlungen gegen das in der 8. SARS-CoV-2-EindV vorgeschriebene Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können, bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen

mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

Derzeit besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Nutzer des ÖPNV und öffentlicher Fernverkehrsmittel einschließlich des freigestellten Schülerverkehrs (§ 3 Absatz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV) sowie in Ladengeschäften und Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege (§ 7 Absatz 1 und 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV). Ausnahmen sind in § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV geregelt.

Der Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt (Anlage 1 zu § 13 Absatz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV) sieht folgende Regelsätze in Abhängigkeit vom Inzidenzwert vor:

Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme vorliegt, im Gültigkeitszeitraum einer Allgemeinverfügung mit festgestellter lokaler Inzidenz	Nutzer, Besucher, Kunde, Gast	
1. von mindestens 35 von 100.000 Einwohnern		50
2. von mindestens 50 von 100.000 Einwohnern		75

Ich weise darauf hin, dass derzeit aufgrund der Feststellung in dieser Allgemeinverfügung ein Regelsatz von 75 Euro für einen Verstoß gilt. Von diesem Regelsatz kann abgewichen werden. Insbesondere wenn sich eine Person trotz Aufforderung der städtischen Bediensteten oder der Polizei hartnäckig weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, oder eine Person wiederholt gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verstößt, kann dies eine weit höhere Geldbuße als 75 Euro zur Folge haben.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Magdeburg, den 2. November 2020

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 2. November 2020

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel